



Auf einer Welle mit der Wirtschaft



REACH – wie kann man vorgehen aus Sicht von Unternehmen?



Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein

Wilfried Baumann

IHK Südlicher Oberrhein

REACH aus der Sicht von betroffenen Unternehmen

Ausgangssituation:

1. Es geht um den Schutz der Menschen und der Umwelt.
2. Die Verordnung enthält Bestimmungen über Stoffe und Gemische und Erzeugnisse.
3. Es geht **nicht nur um „gefährliche Stoffe“**.
4. Es geht insbesondere auch um Stoffe in Erzeugnissen.
5. Damit sind zahlreiche Fallgestaltungen bzw. Aktivitäten in irgendeiner Form von der REACH-Verordnung betroffen.
6. Damit sind auch sehr viele Unternehmen betroffen.

Wie können die Verpflichtungen nach REACH erfüllt werden?

1. Ein Unternehmen muss erkennen, dass ggf. Nachholbedarf besteht.
2. Jemand im Unternehmen muss sich für das Thema **verantwortlich fühlen bzw. verantwortlich sein**.
3. Es bietet sich an, dass jemand aus dem Einkauf (Beschaffung) diese Funktion übernimmt.
4. Informationen einholen
5. **Rolle des Unternehmens** bezüglich der REACH-Verordnung **bestimmen** und Verpflichtungen klären
6. **System im Unternehmen aufbauen**, mit dem den Verpflichtungen nachgekommen werden kann

Wer ist ggf. Ihr interner „REACH-Beauftragter“?

1. Die REACH-Verordnung enthält keine Vorgaben, dass z. B. ein Verantwortlicher oder Beauftragter im Unternehmen bestellt werden müsste.
2. Dies müssen betroffene Unternehmen folglich selbst entscheiden.
3. Manche Unternehmen ernennen deshalb einen „REACH-Beauftragten“ oder (etwas weiter gefasst) einen „Gefahrstoff-Beauftragten“.
4. Dies hat nichts mit der Bestellung von Gefahr~~gut~~-Beauftragten zu tun: Gefahr~~gut~~-Recht ist Verkehrsrecht (Güterverkehr), Gefahr~~stoff~~-Recht ist Chemikalienrecht und hat mit Arbeitsschutzrecht zu tun.

Welche Rolle(n) nimmt Ihr Unternehmen ein?

Die REACH-Verordnung unterscheidet zwischen verschiedenen Akteuren in der Lieferkette. Es ist damit zu klären, welche Rolle(n) ein Unternehmen einnimmt:

1. Hersteller von Stoffen
2. Importeur von Stoffen **in die** EU (also keine Lieferung aus EU-Staaten) (aktuelles Sonder-Thema Brexit)
3. Nachgeschalteter Anwender: z. B. Formulierer von Gemischen oder Verarbeiter von Stoffen und Gemischen
4. Hersteller oder Importeur von Erzeugnissen in die EU
5. Händler

Welche Fragen ergeben sich aus Ihren Rollen?

1. Stellt Ihr Unternehmen Stoffe her?
2. Importiert Ihr Unternehmen Stoffe oder Gemische in die EU?
3. Stellt Ihr Unternehmen Erzeugnisse her oder importiert solche, die jeweils Stoffe enthalten, welche **gezielt freigesetzt** werden?
4. Handelt es sich in mindestens einem der Fälle um Stoff-Mengen **größer 1 t/a**?
5. Liegen im letztgenannten Fall REACH-Registrierungen vor?
6. Importiert Ihr Unternehmen Erzeugnisse? Liegen ausreichende Informationen über deren Inhaltsstoffe vor?

Oder, anders gefragt:

1. Verwendet Ihr Unternehmen Stoffe oder Gemische?
2. Produziert und vertreibt Ihr Unternehmen Stoffe oder Gemische?
3. Produziert und vertreibt Ihr Unternehmen Erzeugnisse?
4. Verbleiben die Stoffe und Gemische in den Erzeugnissen?
5. Kauft Ihr Unternehmen Erzeugnisse ein und verarbeitet sie zu **neuen** Erzeugnissen?
6. Oder werden diese Stoffe/Gemische unter normalen Bedingungen bei der Nutzung aus den Erzeugnissen **freigesetzt**?

Dokumentation im Betrieb

Wenn im Unternehmen ein Betriebsdatenerfassungssystem eingesetzt wird, dann bietet sich das folgende Vorgehen an:

1. Im Betriebsdatenerfassungssystem wird für jeden Zukauf (Stoff, Gemisch, Erzeugnis) eine **neue Spalte** eingerichtet, in der gekennzeichnet werden kann, ob es sich um einen „Stoff“, ein „Gemisch“ oder ein „Erzeugnis“ handelt.
2. Es wird eine **zweite Spalte** eingerichtet, in der gekennzeichnet werden kann, ob es sich um einen „Import“ (in die EU) handelt.
3. In einer **dritten Spalte** wird vermerkt, ob es „Zusatzinformationen“ zum Thema REACH gibt.
4. Falls bei einem Stoff (als solcher oder im Gemisch) die Schwelle von 1 t/a überschritten wird, besteht Handlungs- oder Klärungsbedarf!

Registrierung von Stoffen bei Überschreitung von 1 t/a

Von einer **eigenständigen** Registrierung von Stoffen wird abgeraten, da sie zeitaufwändig und teuer wäre!

Details (Voranfrage usw.) findet man beim „REACH-Helpdesk“ unter:

https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Registrierung/Registrierung_node.html

Die ECHA bietet hierzu einen 156-seitigen Praxisleitfaden unter:

https://echa.europa.eu/documents/10162/13655/pg_sme_managers_reach_coordinators_de.pdf

Eher einen Berater engagieren, der über Erfahrungen mit REACH-Registrierungen verfügt (siehe z. B. unter www.ihk-ecofinder.de)

Gibt es Alternativen zur Registrierung?

Bei einem Import sollte versucht werden, den Lieferanten davon zu überzeugen, dass eine Vermarktung seines Produktes innerhalb der EU für ihn deutlich erleichtert wird, wenn er über einen **Alleinvertreter** (Only Representative) seinen Kunden eine Registrierung abnimmt.

Als Kunde sollten Sie möglichst bei einem solchen Alleinvertreter einkaufen (oder bei anderen Lieferanten, die **in der EU** ansässig sind).

Mehrkosten hierfür werden durch vermiedene REACH-Gebühren und REACH-Aufwand voraussichtlich ausgeglichen!

Die Schwelle von 1 t/a gilt, selbst wenn die Tonnage in anderen Jahren weit niedriger ist: Dann ggf. Einkauf auf zwei Jahre verteilen möglich?

Was gilt bei Einkauf nur in der EU oder bei dauerhafter Unterschreitung von 1 t/a?

Angenommen, Ihr Unternehmen stellt keine Stoffe her und importiert auch keine Stoffe oder Stoffe in Gemischen in Mengen von mehr als 1 t/a.

Sie kaufen aber Stoffe oder Gemische oder Erzeugnisse **in der** EU und verarbeiten sie. Dann sind folgende Punkte zu klären:

1. Wenn Sicherheitsdatenblätter erforderlich sind, liegen dann für alle darin aufgeführten Inhaltsstoffe **Registrierungsnummern** vor?
2. Sind **Zulassungen** für Inhaltsstoffe erforderlich (Anhang XIV)?
3. Gibt es **Beschränkungen** für Inhaltsstoffe (Anhang XVII)?
4. Enthalten die Erzeugnisse (oder die Gemische) **SVHC-Stoffe** in Konzentrationen von mehr als 0,1 %?

Eher selten der Fall: Zulassungen nach Anhang XIV

Falls Zulassungen erforderlich sind:

1. Klären, ob es in der Lieferkette eine Zulassung für die spezielle Verwendung gibt? (Beantragt oder schon erteilt?)
2. Unterlagen zu dieser Zulassung beim Inhaber besorgen
3. Vermerk in den Stammdaten, Zulassung erforderlich, Zulassung bei Lieferanten xy vorhanden
4. Ggfs. Vermerk beim Verkaufsprodukt erforderlich, wenn zulassungspflichtiger Stoff enthalten ist
5. Generell: **Randbedingungen streng beachten!**
6. Webinar-Unterlagen hierzu: <https://www.schwaben.ihk.de/>
Suchwort „Chrom“

Häufiger der Fall: Beschränkungen nach Anhang XVII

Falls ein Eintrag in Anhang XVII besteht:

1. Dortige **Randbedingungen** prüfen, ob sie auf Ihre Tätigkeit zutreffen
2. REACH-Änderungsverordnungen beachten, vor allem wenn sie Anhang XVII betreffen (hierzu z. B. geeignete Newsletter abonnieren)
3. **Fristen** beachten /Fristenmanagement (häufig werden Änderungen mit entsprechendem Vorlauf im EU-Amtsblatt verkündet, so dass Zeit zum Reagieren bleibt)
4. Generell ist Anhang XVII **auch bei Importen** in die EU zu beachten und liegt primär in der Verantwortung des Importeurs!

Sehr häufig der Fall: SVHC-Stoffe in Erzeugnissen

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) werden entsprechend der Vorgaben der Artikel 57 und 59 ermittelt und gelangen ggfs. auf die sogenannte „Kandidatenliste“. Die Liste wird üblicherweise zweimal im Jahr ergänzt. Im Vorfeld werden Vorschläge für die Aufnahme von Stoffen in die Liste ebenfalls von der ECHA veröffentlicht.

Unternehmen sollten prüfen, ob sich Stoffe der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1% in Erzeugnissen befinden, die sie zukaufen und natürlich auch in den Produkten, die sie herstellen und vertreiben.

Im Artikel 33 wird festgelegt, dass Lieferanten eines Erzeugnisses Informationen zu Stoffen auf der Kandidatenliste in der Lieferkette weitergeben müssen.

Artikel 33: Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

„(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikel 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Abs. 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von **mehr als 0,1 Massenprozent (w/w)** enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber **mindestens den Namen des betreffenden Stoffes** an.

(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers (dito)
Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

[Weitere Vorgaben enthält die REACH-Verordnung zu diesem wichtigen Punkt nicht!]

Einkauf von Erzeugnissen innerhalb der EU

Entsprechend Artikel 33 (1) prüfen, ob Informationen zu SVHC-Stoffen von den Lieferanten übermittelt wurden

Diesbezügliche Informationen in die Stammdaten aufnehmen

Die REACH-Verordnung schreibt keine Nachfragen bei den Lieferanten vor!

Manchmal wird jedoch bei einer Bestellung auf die Pflichten des Artikels 33 hingewiesen und ggf. eine Rückmeldung verlangt.

Häufig werden vorgefertigte Erklärungen versandt mit der Aufforderung zum Unterzeichnen und Vervollständigen (z. B. die CAS-Nummer oder der tatsächliche Gehalt an SVHC).

Import von Erzeugnissen

Beim Import von Erzeugnissen kann der Besteller nicht automatisch davon ausgehen, dass der Nicht-EU-Lieferant die Vorgaben des Artikel 33 kennt und beachtet.

Deshalb sollte der Importeur seine Nicht-EU-Lieferanten **gezielt über das Thema SVHC-Stoffe und Kandidatenliste informieren**, z. B. durch Übersenden des Links zur aktuellen Kandidatenliste, damit der Lieferant prüfen kann, ob einer der aufgeführten Stoffe in einer Konzentration größer 0,1% im Erzeugnis enthalten ist.

Von den Nicht-EU-Lieferanten ist damit spätestens bei der Bestellung eine Aussage zu Artikel 33 einzufordern.

Ob solche Auskünfte dann den tatsächlichen Zusammensetzungen entsprechen, bleibt allerdings (je nach Einzelfall) zweifelhaft.

Fehlende Antworten von Lieferanten außerhalb der EU

Falls ein Lieferant nicht oder nur unzureichend antwortet, kann theoretisch eine **chemische Analyse** in Auftrag gegeben werden.

Dabei sollte der **wirtschaftliche Nutzen** für den Importeur bedacht werden: Kann der Ertrag durch den Verkauf des Erzeugnisses neben den sonstigen Kosten auch die Kosten für die erforderlichen Analysen tragen?

Die Kosten für eine Analyse auf Weichmacher (Phthalate) und Flammschutzhemmer betragen z. B. ca. 300 €.

Aber weiß man, **was** man alles vorsorglich prüfen lassen muss?

Sonderseite des REACH-Netzwerks Baden-Württemberg hierzu:
<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/svhc-in-erzeugnissen>

Alternativen zu chemischen Analysen

Wenn die erhofften Antworten von Nicht-EU-Lieferanten ausbleiben:

1. Nachfragen und erläutern, warum diese Informationen benötigt werden
2. Auf mögliche **rechtliche Probleme** des Käufers mit den EU-Behörden und nachfolgenden Kunden in der Lieferkette aufmerksam machen
3. Ggf. mit der Suche nach einem **anderen** Lieferanten drohen
4. Bei Bedarf einen anderen Lieferanten suchen, der bereits ist, entsprechende Fragen wahrheitsgemäß und glaubhaft zu beantworten

Einkauf eines Erzeugnisses mit SVHC-Stoff > 0,1 %

Wenn ein Lieferant mitteilt, dass im von ihm gelieferten Erzeugnis ein SVHC-Stoff in einer Konzentration größer 0,1% enthalten ist:

1. Wenn möglich, Information in den **Stammdatensatz zu diesem Erzeugnis** einpflegen
2. Information ins **Betriebsdatenerfassungssystem** einpflegen
3. Festlegen, welche Informationen an Kunden gegeben werden und **wie und wo** (auf welchen Papieren) dies geschehen wird
4. Nachfragen, ob alternatives Erzeugnis ohne SVHC verfügbar ist bzw. nach Alternativen suchen (vorausschauend bzw. aus Vorsorgegründen)

Interne Sensibilisierung für das SVHC-Thema

Es sollte festgelegt werden, wer im Unternehmen die **Informationen der Lieferanten** bezüglich der REACH-Verordnung **entgegen nimmt**.

Das sollte z. B. über einen Passus in der Bestellung kommuniziert werden.

Diejenige Person sollte bezüglich der REACH-Verordnung und der Aufgaben des Unternehmens **unterwiesen sein**, auch wenn sie diese Informationen in das Betriebsdatenerfassungssystem einpflegt.

Sie sollte ggf. auch die Nachfragen verschicken und mit den Nicht-EU-Lieferanten kommunizieren.

Sie sollte sich bzgl. rechtlicher Änderungen auf dem Laufenden halten (z. B. durch geeignete Newsletter).

SVHC-Angaben beziehen sich stets auf ein „Erzeugnis“

Erzeugnis: „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“

Strittig war der Fall, **wenn ein Erzeugnis in ein anderes eingebaut** wird. Deutschland und fünf weitere Staaten vertraten die Auffassung, dass das ursprüngliche (Teil-) Erzeugnis die Bezugsgröße bleibt.

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-106/14 vom September 2015 wurde diese Auslegung bestätigt. Ein einmal produziertes Erzeugnis verliert demnach seinen Erzeugnis-Charakter in der Regel nicht, wenn es mit einem oder mehreren anderen Erzeugnissen zu einem **komplexeren Produkt** zusammengebaut wird.

„Komplexe Produkte“ aus mehreren Erzeugnissen

In der REACH-Verordnung wird nicht zwischen einzelnen Erzeugnissen und zusammengesetzten oder komplexen Objekten unterschieden. Um dennoch diese beiden Situationen eindeutig voneinander abgrenzen zu können, wird in dem Urteil des EuGH der Begriff (komplexes) Produkt verwendet, wenn die Rede von einem aus einzelnen Erzeugnissen zusammengesetzten Produkt ist.

Um dies deutlich zu machen wird **zukünftig nur noch das (einzelne) Erzeugnis als solches so bezeichnet**. Objekte, für die zuvor der Begriff des „zusammengesetzten/komplexen Erzeugnisses“ verwendet wurde, werden als **(komplexe) Produkte** bezeichnet.

Kurz gefasst spricht man von dem Prinzip:

„Einmal ein Erzeugnis – immer ein Erzeugnis“

Bsp. aus REACH-Info Nr. 6 der BAuA („Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure, Händler“)

Sattel / Kunststoff:
könnte Weichmacher
> 0,1% enthalten

Lenkstange / Metall:
zurzeit keine Kandidaten-
stoffe zu erwarten

Handgriff / Kunststoff:
könnte Weichmacher
> 0,1% enthalten

Lenker / Metall:
zurzeit keine Kandidatenstoffe
zu erwarten

**Sattelstange /
Metall:**
zurzeit keine
Kandidatenstoffe
zu erwarten

**Fahrradkorb/Kunststoff
ummanteltes Metall:**
könnte Weichmacher
> 0,1% enthalten

**Schutzblech /
Kunststoff:**
könnte Weich-
macher in
> 0,1% enthalten

Gabel (lackiert):
könnte Weichmacher
> 0,1% enthalten

Reifen / Gummi:
könnte Weichmacher
> 0,1 % enthalten

Pedal / Kunststoff:
könnte
Weichmacher
> 0,1% enthalten

Rahmen / Metall (lackiert):
könnte Kandidatenstoff
> 0,1% enthalten

Speichen / Metall:
zurzeit keine
Kandidatenstoffe
zu erwarten



ECHA Leitlinie zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen von 2017

In dieser ECHA-Leitlinie (Version 4.0) von Juni 2017 wird das **Vorgehen zur Ermittlung von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen** an mehreren Beispielen vorgestellt, u.a. auch für eine Leiterplatte.

Dort werden z. B. die Teile eines Kondensators beschrieben, für die Informationen zu den Bestandteilen vorliegen sollen.

Leider wurde nicht abgeschätzt, aus wie vielen Einzelteilen eine Leiterplatte besteht und **bei wie vielen Vorlieferanten über wie viele Stufen** nachgefragt werden muss, um alle notwendigen Informationen zu erhalten....

Theorie und Praxis??

Einkauf von komplexen Produkten innerhalb der EU

Für jedes in der EU zugekaufte Erzeugnis, das zu einem komplexen Erzeugnis verbaut und dann in Verkehr gebracht wird, sollten die Angaben zu möglicherweise enthaltenen SVHC-Stoffen vorliegen.

Falls es sich bei den zugekauften Erzeugnissen selbst bereits um **komplexe Erzeugnisse** handelt, wie kann man dann überprüfen, ob alle Informationen, die benötigt werden, auch vorliegen (d. h. bestimmt wurden und auch weitergegeben wurden)?

Sind die Zusammensetzungen der einzelnen Erzeugnisse überhaupt bekannt?

Kann aus der Zusammensetzung auf mögliche enthaltene SVHC geschlossen werden?

Import von komplexen Produkten in die EU

Für jedes von außerhalb der EU zugekaufte Erzeugnis, das zu einem komplexen Erzeugnis verbaut und dann in Verkehr gebracht wird, müssen die Angaben zu möglicherweise enthaltenen SVHC-Stoffen beschafft werden...

Wenn es sich bei den zugekauften Erzeugnissen bereits um komplexe Erzeugnisse handelt, **wie komplex sind diese?**

Wie viele Vorlieferanten haben Teilerzeugnisse beigetragen?

Können von diesen verlässliche Informationen eingeholt werden?

Entstehen Zusatzkosten bei der Beschaffung?

Wie groß ist der interne Aufwand für all das?

Interner Ablauf, falls die Daten alle vorliegen

1. Notwendige Informationen zu den Zukaufteilen werden über das Betriebsdatenerfassungssystem verwaltet.
2. Über die Stammdaten werden jedem komplexen Erzeugnis die Informationen zu allen Teilen zugeordnet, aus dem das Erzeugnis besteht.
3. Dazu gehören **auch die weiterzugebenden Informationen zu SVHC**.
4. Im Stammdatensatz des komplexen Erzeugnisses wird die Information erzeugt, die bezüglich der SVHC mitgeben werden muss.
5. Bei jeder Lieferung wird die Information mitgegeben.

Weitere interne Informations-Anforderungen

1. Für jedes Teilerzeugnis ist in den Stammdaten auch das **Gewicht** hinterlegt.
2. Für jedes komplexe Erzeugnis ist das Gewicht hinterlegt.
3. Jedes verbaute Teilerzeugnis verfügt über eine eindeutige **Teilenummer**.
4. Bei jedem Teil wird der Gehalt an SVHC in den Stammdaten hinterlegt.
5. Die Software ist in der Lage, die Daten zu verwalten und mit jeder Lieferung die entsprechenden Daten z. B. in der Rechnung auszudrucken.

Welche Informationen sind weiterzugeben?

Komplexe Erzeugnissen können z. B. aus 4, 40, 400, 4000 und mehr Einzelerzeugnissen bestehen.

Die REACH-Verordnung **macht keine Vorgaben, in welcher Form die Einzelerzeugnisse zu benennen oder zu charakterisieren sind.**

Beispiel: Wie soll eine Automobilhersteller seine Kunden darüber informieren, in welchen Teilen welche SVHC-Stoffe enthalten sind?

Er wird vermutlich seine interne Teilenummer angeben. Was nutzt dies z. B. dem privaten Endverbraucher?

Was, wem, wofür nutzt das ganze System?

Blei als REACH-Kandidatenstoff

Am 27.06.2018 wurde metallisches Blei in die Kandidatenliste aufgenommen. „Blei“ ist in sehr vielen Legierungen (z. B. Stahl, Messing, Aluminiumlegierungen) enthalten und damit sind **sehr viele Erzeugnisse betroffen**.

Die Auswirkungen bezüglich „Blei“ scheinen (quantitativ) die Auswirkungen aller anderen SVHC-Stoffe bei weitem zu übertreffen...

(**Zum Vergleich: In der RoHS-Richtlinie** gibt es Verbote für > 0,1 % Blei und Ausnahmen davon; **in der REACH-Verordnung** gibt es zwar keine Verbote, aber auch keine Ausnahmen z. B. für die oben genannten Legierungen)

Sonderfall: SVHC in Gemischen

Die skizzierte SVHC-Thematik betrifft zunächst nur Erzeugnisse.

Ob der Grenzwert von 0,1 % überschritten wird, hängt vom Gewicht des Erzeugnisses, im Fall von komplexen Produkten nur vom Gewicht des betreffenden Teilerzeugnisses ab.

(Ein „kleines“ Erzeugnis bleibt ein Erzeugnis).

Wird dagegen eine Beschichtung aufgebracht (z. B. durch Lackieren), dann ist nicht das Gewicht des Lacks (= ein Gemisch), sondern das Gewicht des lackierten Erzeugnisses entscheidend.

Enthält also das Sicherheitsdatenblatt des Lacks einen Hinweis auf einen enthaltenen SVHC und wird der Lack zur Beschichtung eines Erzeugnisses genutzt, werden je nach Gewicht des Erzeugnisses häufig **keine** SVHC-Informations-Weitergabe-Pflichten entstehen!

Wen betrifft SCIP? („substances of concern in articles, as such or in complex objects (products)“)

Die neuen SCIP-Meldepflichten betreffen genau diejenigen Unternehmen, die bisher schon **Informationen gemäß REACH-Artikel 33 längs der Lieferkette** weitergeben mussten und müssen.

Angesprochen sind damit Importeure, Hersteller und Weiterverkäufer von **Erzeugnissen** (im Gegensatz zu Stoffen oder Gemischen) im Sinne von REACH. Ausgenommen sind Händler, die ausschließlich an Privatkunden verkaufen.

Die genannten Inverkehrbringer von Erzeugnissen müssen ihre Kunden unaufgefordert informieren, wenn in den von ihnen gelieferten Erzeugnissen oder Teilerzeugnissen (mindestens) ein SVHC-Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Und diese Information (sowie weitere Details) müssen nun **auch in die neue SCIP-Datenbank der ECHA gemeldet werden.**

Was ist zu empfehlen, wenn nur ein Teil der Lieferanten die notwendigen Daten liefert?

Streng genommen kann man nie völlig sicher sein, dass man von allen Lieferanten zu allen Zeiten alle notwendigen SVHC-Informationen stets aktuell und vollständig zur Verfügung hat.

Insofern empfiehlt es sich, die SCIP-Thematik anzupacken, sobald man nach eigener Einschätzung über **einen Großteil** der notwendigen Daten bzw. Rückmeldungen verfügt.

Nachträge und Ergänzungen sind **jederzeit möglich**. Enthält ein Erzeugnis z. B. drei verschiedene SVHC-Stoffe, aber nur zwei wurden gemeldet (und der dritte versehentlich oder aus Unwissenheit nicht), so könnte der dritte Stoff nachgemeldet werden.

(Solange diese Nachmeldung nicht erfolgt, fällt ihr Fehlen aber vermutlich nicht auf).

Entfällt die bisherige Informationspflicht längs der Lieferkette gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung, sobald man alle Einträge in die Datenbank vorgenommen hat?

Nein, denn die aktive Informationspflicht direkt in Richtung der jeweiligen Kunden bleibt unverändert bestehen.

Kann man die o. g. Informationspflicht längs der Lieferkette erfüllen, in dem man lediglich auf die (eigenen) Eintragungen in der Datenbank verweist?

Nein, dies wäre nicht ausreichend; denn der Kunde muss **direkt** und unmissverständlich informiert werden. Es ist auch kaum zu erwarten, dass er in der Datenbank die besagten Informationen auf Anhieb finden würde, selbst wenn er ggf. wüsste, was er sucht.

SCIP-Meldungen begrenzen durch „grouping“

Wer z. B. Schrauben verschiedener Größen (aus dem gleichen Material, mit dem gleichen SVHC-Inhaltsstoff) in Verkehr bringt, kann diese zusammenfassen zu einer Gruppe („grouping“) und für diese **nur eine Meldung abgeben statt nach Größen differenzierte mehrfache Meldungen**. Diese Option sollte so weit wie möglich genutzt werden, sogar aus Sicht der ECHA.

Die ECHA definiert drei Fälle („sameness criteria“) von „grouping“: identische Produkte oder quasi identische Produkte (die sich z. B. nur in ihrer SVHC-freien Farbe oder Größe unterscheiden)

oder **„quasi identischen komplexen Erzeugnissen“**: Dies können z. B. Smartphones der gleichen Baureihe sein, wenn sie neben ihrer gleichen Funktion auch **nur gleiche SVHC-relevante Bauteile** beinhalten.

„simplified scip notification“ (SSN) durch Händler

Eine stark vereinfachte SCIP-Meldung („simplified scip notification“, „SSN“) kann derjenige Akteur in der Lieferkette durchführen, der das an ihn gelieferte SVHC-haltige Erzeugnis **unverändert weitergibt**, also in der Regel ein Händler.

Er muss **kein** eigenes Dossier erstellen, sondern kann (nach Anlegen eines ECHA Accounts) direkt das **ECHA Submission Portal aufrufen und sich dort auf die SCIP-Nummer seines Vorlieferanten beziehen**.

Auf die SCIP-Meldung komplett verzichten kann er also leider nicht.

Außerdem benötigt er die besagte SCIP-Nummer seines Lieferanten, die er erbitten kann, wenn er sie nicht schon unaufgefordert erfährt..

„referencing“ bei komplexen Produkten

Das Grundprinzip der oben erläuterten SSN kann ein Stück weit auch von Unternehmen genutzt werden, die ein betroffenes Erzeugnis in ein anderes einbauen oder aus mehreren Erzeugnissen ein neues komplexes Produkt herstellen („**Assembler**“).

Diese müssen leider **mehrere Meldungen abgeben, sowohl für das oder die betroffenen Einzelerzeugnisse als auch für das Gesamterzeugnis.**

Hier können die Meldungen für die Einzelerzeugnisse (Bauteile) ggf. in Form von SSN erfolgen; nur für das **Gesamterzeugnis (komplexe Produkt) ist dann eine eigene vollständige Meldung** (also Erstellung eines Dossiers) notwendig. Darin muss jeweils auf die Einzelmeldungen Bezug genommen werden.

Wie lange dauert es, bis man eine Eintragungs- bestätigung und eine SCIP-Nummer erhält?

Dies erfolgt automatisch, also binnen weniger Sekunden, wobei man dafür „den letzten notwendigen Mouse-Click“ nicht übersehen darf.

Denn nach dem Absenden des Dossiers erscheint zunächst ein Fenster mit einem „Thank you“ und dem Hinweis auf die eigene (rund 10-stellige) Submission Number in blauer Farbe und auf diese Nummer muss man klicken!

Dann öffnet sich ein „report“ und dort ist die erhoffte SCIP-Nummer dann in Fettdruck in Form von über dreißig Buchstaben und Ziffern abzulesen.

Achtung, die SCIP-Nummer bezieht sich auf das gemeldete Erzeugnis, weshalb ein Unternehmen ggf. etliche SCIP-Nummern benötigt und dann jeweils die relevante an seinen Kunden weitergeben sollte.

Weitere Informationen

- Fragen und Antworten zu SCIP (und vieles mehr):
<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/veranstaltungen/bisherige-veranstaltungen>
- Fragen und Antworten zu REACH (und vieles mehr):
https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/FAQ/FAQ_node.html
- Publikationen des bundesdeutschen REACH-Helpdesks:
https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/HD-Publikationen/HD-Publikationen_node.html
- Gefahrstoffdatenbanken, z. B. GESTIS:
<https://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>
- Wörterbuch Deutsch-Englisch: „REACH“ bedeutet „Ziel erreichen“!

Weitere Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wilfried Baumann

IHK Südlicher Oberrhein

Tel. 0761 3858-265

wilfried.baumann@freiburg.ihk.de